

Aus dem Bundesgericht

Kapitulation vor Folterpraxis?

Umstrittene Auslieferungen

Menschenrechtsorganisationen rufen dazu auf, grundsätzlich von Auslieferungen an Staaten abzusehen, die Menschenrechte krass missachten. Das Bundesgericht lässt indes Auslieferungen an Russland weiterhin zu, sofern Moskau auf diplomatischem Weg weitgehende Zusicherungen für die Einhaltung der Menschenrechte im Einzelfall abgibt.

fel. Lausanne, 23. Januar

Bereits mehrfach hat das Bundesgericht festgestellt, dass die Beachtung der Menschenrechte in Russland «zu schwerer Beunruhigung» Anlass gibt. Beanstandet wurde insbesondere die prekäre Situation in Haftanstalten, wo die hygienischen Verhältnisse «deplorabel» und die medizinische Betreuung ungenügend sind (BGE 123 II 161 und 126 II 324, unveröffentlichte Urteile 1A.118/2003 und 1A.17/2005). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat Russland aufgrund der Verhältnisse im Strafvollzug mehrfach eine Verletzung von Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgeworfen, der eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung verbietet. Da die prekären Bedingungen ein strukturelles Problem sind, das nicht nur in einzelnen Anstalten besteht, ist davon auszugehen, dass ein nach Russland ausgelieferter mutmasslicher Straftäter Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sein wird.

Umstrittene Erklärungen

Um solche zu vermeiden, wird von dem um Rechtshilfe ersuchenden Staat oft eine diplomatische Erklärung verlangt, dass er gegenüber der ausgelieferten Person die Grundrechte einhält. Diese Praxis wird von Menschenrechtsorganisationen kritisiert. In einem gemeinsamen Aufruf an den Europarat haben Amnesty International, Human Rights Watch und die Internationale Juristenkommission beanstandet, dass mit solchen diplomatischen Zusicherungen lediglich im Einzelfall eine Ausnahme von der sonst üblichen Folterpraxis erzwungen werde. Der ausliefernde Staat akzeptiere auf diese Weise die Folter von anderen Gefangenen. Geteilt wird diese

Kritik auch von der Uno-Hochkommissarin für Menschenrechte, laut der im Übrigen nicht anzunehmen ist, dass sich eine Regierung, die das Folterverbot missachtet, an rechtlich nicht bindende zweiseitige Abmachungen halten werde.

In einem neuen Urteil, das eine Auslieferung wegen Wirtschaftsdelikten an Russland betrifft, setzt sich das Bundesgericht ausführlich mit der erwähnten Kritik auseinander, will sich schliesslich aber doch wieder auf diplomatische Zusicherungen aus Moskau verlassen. Im einstimmig gefällten Entscheid der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung wird zwischen zwei Arten von Unrechtsstaaten unterschieden. In den einen kann das Risiko einer menschenrechtswidrigen Behandlung «mittels diplomatischer Garantien behoben oder jedenfalls auf ein so geringes Mass herabgesetzt werden, dass es als nur noch theoretisch erscheint». Hier soll die Schweiz weiterhin Rechtshilfe gewähren, denn «sonst wären Auslieferungen überhaupt nicht mehr möglich und könnten sich Straftäter durch Grenzübertritt vor der Verfolgung schützen».

Verweigert werden soll die Auslieferung nur in Fällen, «in denen das Risiko einer menschenrechtswidrigen Behandlung auch mit diplomatischen Zusicherungen nicht auf ein Mass herabgesetzt werden kann, dass es als nur noch theoretisch erscheint».

Bereits mehrfach bewilligt

Auslieferungen an Russland hat das Bundesgericht schon mehrfach aufgrund einschlägiger diplomatischer Garantien bewilligt, die bisher stets eingehalten wurden. Gewisse Vorbehalte scheinen zwischen den Zeilen des Urteils aus Lausanne auf, soweit es um Delikte in terroristischem Umfeld oder im Zusammenhang mit dem Konflikt in Tschetschenien geht. Davon war im beurteilten Fall indes nicht die Rede, weshalb das höchste Gericht der Auslieferung zustimmt. Die von Russland verlangten Garantien wurden in Lausanne allerdings noch ausgeweitet.

Besuchsrecht

Das Bundesamt für Justiz als Rechtshilfebehörde und das erstinstanzlich zuständige Bundesstrafgericht hatten lediglich menschenrechtskonforme Haftbedingungen sowie die Gewährleistung von Gesundheit und Integrität des Ausgelieferten verlangt und darauf bestanden, dass die diplomatische Vertretung der Schweiz den

Betroffenen ohne Überwachung besuchen kann. Das Bundesgericht verlangt nun, dass die Schweizer Vertretung den Ausgelieferten «jederzeit und unangemeldet» besuchen darf und dass die russischen Behörden die Schweiz unverzüglich über jede Veränderung des Inhaftierungsorts informieren. Zudem muss Russland zusichern, dass der Betroffene uneingeschränkt und unbewacht mit seinem Verteidiger verkehren sowie den Besuch von Angehörigen empfangen darf.

Urteil 1C.205/2007 vom 18. 12. 07 - BGE-Publikation.